

sung in diesen seltenen Fällen nicht stattfinden kann, ohne daß das Directorium vorher darüber einen Beschluß gefaßt hat, oder Seite. eines Kammermitgliedes ein Antrag von uns vernommen worden ist, so daß gewiß eine derartige Petition nicht ohne Discussion abgelehnt werden wird — und wenn endlich von Seiten eines königl. Commissars sofort Gründe zur Abweisung vorgebracht werden sollten — als im dritten denkbaren Fall, so wird auch in diesem Falle es gewiß zur Discussion kommen, ehe man sich zur Abweisung der Petition entschließen wird. Bei dieser Gewähr neige ich mich mehr hin zu der Ansicht des Abg. v. Thielau, als zu der, mit ehrenwerthen Motiven entwickelten Meinung eines Deputationsmitgliedes für den dritten Antrag. Ich glaube, wenn auf den ersten Antrag des Berichts: „die materielle Berathung des Decretes bis zur Berathung der Landtagsordnung zu vertagen“ von der Kammer demgemäß beschlossen wird, daß dann die etwaigen Bedenken, wegen zu leichter Abweisung einer Petition von Werth, schwinden möchten, und daher die Kammer sich wohl entschließen sollte, den Antrag unter 3 fallen zu lassen, namentlich da die hohe Staatsregierung darauf ein Gewicht zu legen scheint.

Abg. Georgi: Auch ich spreche mich in diesem Sinne aus. Die Sache scheint mir wirklich nicht wichtig genug, um darauf hin eine Differenz mit der Regierung zu begründen. Zeigt sich beim Vorlesen einer Petition ihr Inhalt von der Art, daß sie, was die Kammer immer nur sehr selten gethan hat, ohne Weiteres zurückzuweisen ist, so wird auch das Auslegen in der Kanzlei schwerlich etwas nützen. Jedenfalls aber scheint es mir doch nicht angemessen, daß, wenn die Regierung uns erklärt hat, sie wünsche eine Beschränkung der zeitherigen Praxis im Verfahren mit Petitionen, wir antworten: Das wollen wir uns überlegen, inzwischen aber, neben Beibehaltung der zeitherigen Praxis, doch gleich noch eine Erweiterung eintreten lassen. — Dagegen müßte ich mich erklären, wie hoch auch das Petitionsrecht mir steht.

Secretair D. Schröder: Ich habe auch noch, außer der Bringfügigkeit des Gegenstandes, einen zweiten Grund, der mich bestimmt, der Ansicht der Regierung beizutreten. Es ist nämlich in der Landtagsordnung, die wir für diesen Landtag bereits provisorisch angenommen haben, §. 116 allerdings bestimmt, daß die Kammer bei der Berathung über die neuen Eingänge entscheiden soll, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben oder zur Prüfung an eine Deputation verwiesen werden soll. Ueberhaupt aber, wie ich schon vorher sagte, kommt nichts darauf an; denn wer weiß, ob auf diesem Landtage noch ein einziger solcher Fall vorkommen wird.

Abg. Schäffer: Ich glaube, die Disposition der Landtagsordnung würde diesem Antrage nicht entgegenstehen; denn ehe Resolution über eine Petition gefaßt wird, liegt sie erst vorher 8 Tage in der Kanzlei, damit ausreichende Kenntniß davon genommen werden könne, aus, und nun kommt es erst zur Fassung der haupt sächlichen Resolution. Da nun das Auslegen die Stelle des Vorlesens vertritt, so wird auf diese Art immer auch der Landtagsordnung völlig genügt. Ueberhaupt muß die Deputation die Entscheidung hierin der Kammer überlassen. Ich entschuldig:

mich aber im Voraus bei dem geehrten Directorio, daß, wenn ich die Petition von meinem Sitze aus nicht deutlich vernehmen konnte, ich das Directorium dann ersuche, mir diese Passage, welche ich nicht vernommen, noch einmal zu verlesen.

Secretair D. Schröder: Das geschieht gewiß recht gern. Nach der Landtagsordnung soll aber ein Beschluß gefaßt werden, ob eine Petition sofort als ungeeignet zurückzugeben oder an eine Deputation zu verweisen sei; mithin halte ich nicht für sachgemäß, daß man einen Beschluß fasse, die Petition in der Kanzlei auszulegen. Die Sache ist so unwichtig, daß auf den Antrag auch gar nichts ankommen wird.

Abg. v. d. Planiß: Es ist das, was ich sagen wollte, schon ausgesprochen worden. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn der geehrte Abg. Schäffer großes Bedenken trägt, er sich, wenn auch die Kammer den Antrag der Regierung annimmt, beruhigen kann; denn es wird ihm immer noch frei stehen, wenn von Seiten des Directorii Beschluß zur Zurückweisung der Petition gefaßt worden ist, und dieselbe von der Kammer genehmigt werden soll, es wird ihm immer noch freistehen, wenn er dagegen erhebliche Bedenken haben sollte, auf Vertagung der Abstimmung anzutragen, wodurch er sicher auch dasjenige erreichen wird, was er beabsichtigt.

Königl. Commissar v. Waghdorf: Es ist von zwei Rednern über das Petitionsrecht gesprochen worden. Ich habe jetzt, da das Materielle des Decretes noch nicht berathen wird, natürlich auch nicht für nöthig gehalten, auf diese Bemerkung einzugehen. Uebrigens bin ich bei dem Antrage unter 3 allerdings auch von der Ansicht ausgegangen, daß jede Petition ohne Weiteres nach dem Vorlesen an irgend eine Deputation gewiesen werde, und nur in wenigen Fällen eine sofortige Abweisung statfinde; daher der Antrag sub 3 nur wenig in Anwendung kommen dürfte.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über die Sache spricht, so hat noch der Referent das Schlußwort zu nehmen.

Referent Abg. v. Waghdorf: Ich muß bemerken, daß die Bedenken, welche der Herr Commissar gegen den Antrag der Deputation sub 3 geäußert, wenigstens zum Theil auch die meinigen sind. Es schien mir nämlich nicht angemessen, da wir einmal eine zeitweilige Beibehaltung des Provisorii der Kammer vorschlagen wollten, noch auf so kurze Zeit aus demselben zu treten, und in Bezug auf einen Punkt eine Abänderung desselben zu veranlassen. Es ist dieser Beschluß, wie Sie schon aus dem Laufe der Debatten haben abnehmen können, nicht auf meinen Antrag, sondern auf den des Abg. Schäffer gefaßt worden. Die Mehrheit der Deputation tritt demselben bei, und ich selbst fand mich nicht veranlaßt, da mir der Gegenstand von keiner großen Erheblichkeit schien, meine Bedenken in einem voto separato besonders auszuführen. Unter diesen Umständen muß ich bitten, in Bezug auf vorliegende Frage eine neutrale Stellung annehmen zu dürfen, und habe es der geehrten Kammer zu überlassen, ob sie den Antrag sub 3 annehmen oder ablehnen will. Ich wenigstens würde nicht das geringste Beden-